

# ZH\_OBERGERICHT PD200007 vom 1. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PD200007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD200007)

FR: ZH\_OBERGERICHT PD200007 du 1 décembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PD200007 del 1 dicembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ (Klägerin, Beschwerdeführerin und Berufungsklägerin, fortan Klägerin) mietete von B. \_\_\_\_\_ (Beklagte, Beschwerdegegnerin und Berufungsklagte, fortan Beklagte) an der C. \_\_\_\_\_-strasse ... in D. \_\_\_\_\_ eine unmöblierte 3.5-Zimmerwohnung und ein möbliertes Zimmer zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 1'100.– und Fr. 400.–, total Fr. 1'500.–. Aus diesem Mietverhältnis stellte die Klägerin beim Mietgericht des Bezirksgerichtes Winterthur verschiedene Ansprüche gegen die Beklagte. Im Wesentlichen verlangte sie die Behebung diverser Mängel und eine angemessene Herabsetzung des Mietzinses (act. 1 und 4/1). Ihrem Gesuch um Verschiebung der Hauptverhandlung vom 22. November 2019 wurde nicht stattgegeben (act. 25), in der Folge blieb die Klägerin der Verhandlung unentschuldigt fern (Prot. I S. 11). Mit unbegründetem Entscheid vom 22. November 2019 wies die Vorinstanz die Klage ab. Dem Gesuch der Klägerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gab sie ferner nicht statt (act. 27). Der auf Verlangen der Klägerin begründete Entscheid ging dieser am 22. Mai 2020 zu (act. 29 und 31, act. 30 = act. 33).

### E. 2

Hiergegen erhob die Klägerin entsprechend der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung (act. 33 Dispositiv-Ziffer 6) mit Eingabe vom 19. Juni 2020 (zur Post gegeben am 22. Juni 2020) fristgerecht Beschwerde mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (act. 34). Die Vorinstanz stellte für die Entscheidgebür und das zulässige Rechtsmittel auf den in vermögensrechtlichen Streitigkeiten insbesondere massgebenden Streitwert ab und setzte diesen aufgrund der Ausführungen der Klägerin auf Fr. 19'750.– fest (act. 15 S. 2, act. 33 S. 7). Die Klägerin will mit ihrem Rechtsmittel nebst der Überprüfung der Abweisung ihres Verschiebungsgesuches – diese prozessleitende Verfügung vom 19. November 2019 kann vorliegend mit dem Entscheid angefochten werden (vgl. Art. 308 und 319 lit. b ZPO) – eine Neuurteilung ihrer materiellen Rügen erreichen. Demnach ist von dem durch die Vorinstanz ermittelten Streitwert der Hauptsache auszugehen. Da die Streitwertgrenze Fr. 10'000.– erreicht, ist das richtige Rechtsmittel somit die Berufung (Art. 308 Abs. 2 ZPO).

- 4 - Die Klägerin setzt sich auch gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege zur Wehr (act. 34 S. 3). Hiergegen muss separat Beschwerde geführt werden (Art. 121 ZPO). Die Rechtsmitteleingabe ist nach ständiger Praxis der Kammer als Berufung und Beschwerde entgegenzunehmen und als das jeweils richtige zu behandeln. Die unzutreffende oder ungenaue Bezeichnung des Rechtsmittels ist somit für die Klägerin nicht nachteilig.

### E. 3

Die Klägerin beanstandet, dass ihr Verschiebungsgesuch vom 19. November 2019 für die Hauptverhandlung vom 22. November 2019 abgewiesen wurde. Nachdem ihren Fristerstreckungsgesuchen verschiedentlich stattgegeben worden sei, habe sie darauf vertrauen dürfen, dass auch ihr Gesuch vom 19. November 2019 gutgeheissen würde. Die Verhandlung hätte problemlos verschoben werden können, da keine zeitliche Dringlichkeit bestanden habe. Dies zeige sich auch darin, dass ihr der begründete Entscheid erst nach über sechs Monaten zugestellt worden sei. So könne ihr Nichterscheinen am 22. November 2019 nicht im eigentlichen Sinn als unentschuldigt gelten. Da sie vom abschlägigen Entscheid keine Kenntnis gehabt habe, sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neu beurteilung zurückzuweisen. Die baupolizeiliche Räumung mache deutlich, dass sich das Haus in einem unbewohnbaren Zustand befunden habe (act. 34).

#### **E. 4**

Gemäss Art. 311 ZPO ist die Berufung bei der Rechtsmittelinstanz (fristgemäss) schriftlich und begründet einzureichen. Dabei ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig ist und deshalb abgeändert werden muss (Begründungslast). Der Berufungskläger muss sich mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheides auseinandersetzen; ein blosser Verweis auf die Vorakten genügt nicht. Die Berufung kann daher nicht einzig mit einem Verweis auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften bzw. die in jenem Verfahren gemachten Vorbringen begründet werden. Solche Verweisungen sind insbesondere dann unzulässig, wenn sich die Vorinstanz mit den Ausführungen des Berufungsklägers auseinandergesetzt hat (ZK ZPO-Reetz/ Theiler, 3. Aufl., Art. 311 N 36 ff.; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, 2. A., Art. 311 N 29 ff.). An die Begründung des Rechtsmittels werden bei Laien minima-

- 5 - le Anforderungen gestellt. Es muss jedoch wenigstens rudimentär dargelegt werden, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Partei leidet (OGer ZH NQ110031 vom 9. August 2011, OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011). 5.a) Der Vorwurf der Klägerin, die Abweisung ihres Verschiebungsgesuches vom 19. September 2019 durch die Vorinstanz sei treuwidrig, trifft nicht zu. Gemäss Art. 135 ZPO kann das Gericht einen Erscheinungstermin von Amtes wegen oder auf Ersuchen hin aus zureichenden Gründen verschieben. Richtig ist, dass der Klägerin die Frist zur klaren Formulierung und Bezifferung des Rechtsbegehrens, zur Angabe des Streitwertes sowie zur Einreichung des Mietvertrages mehrfach erstreckt wurde (act. 5, act. 7-8, act. 11). Daraus konnte die Klägerin aber für künftige Gesuche nichts zu ihren Gunsten ableiten. An die Gründe für die Verschiebung eines gerichtlichen Termins werden regelmässig strengere Anforderungen gestellt als an diejenigen für eine Fristerstreckung. Zwar kann auch eine Fristerstreckung nach Art. 144 Abs. 2 ZPO andere involvierte Personen tangieren. Die Verschiebung von Terminen betrifft die weiteren Beteiligten wie die Gegenpartei, Anwälte oder Sachverständige aber weit stärker und erschwert zudem die Gerichtsorganisation.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.